

Gesendet: Freitag, 3. April 2020 12:25

An: Buero Tankstellenverband <buero@tankstellenverband.org>

Betreff: Antwortschreiben Sachsen-Anhalt Waschstraßen

Sehr geehrter Herr Dr. Wilhelm,

auf Ihre Anfrage (siehe Anhang) zur Vereinbarkeit des Betriebs von Waschstraßen mit der sachsen-anhaltischen Verordnung (Dritte SARS-CoV-2-EindV) möchte ich Ihnen wie folgt antworten.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei den folgenden Ausführungen um Verweise auf die geltende Verordnung handelt, eine Betriebsgenehmigung oder Rechtsberatung kann und darf durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration nicht geleistet werden.

Ihre Annahme, ein Weiterbetrieb von Waschstraßen und –anlagen sei im Einklang mit der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt, **ist zutreffend**.

Waschstraßen, Waschanlagen und SB-Waschboxen gemäß Ihrer Fragestellung sind keine Ladengeschäfte im Sinne unserer Verordnung und mithin von der Schließungsverfügung nach § 5 Abs. 1 nicht umfasst. Es handelt sich hierbei vielmehr um Dienstleistungen, die auf Grund mangelnden Körperkontakts keine besonderen Risiken der Durchbrechung Infektionsschutzes erwarten lassen.

Zur Frage welche Voraussetzungen für den Betrieb jeglicher Geschäfte und Dienstleistungen gelten bzw. welche Vorgaben beim Betrieb einzuhalten sind möchte ich Sie auf den Katalog des § 5 Abs. 7 Dritte SARS-CoV-2-EindV verweisen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt übersende ich Ihnen die aktuelle Verordnung des Landes sowie den korrespondierenden Bußgeldkatalog im Anhang dieses Schreibens.

Ich hoffe Ihnen und den Mitgliedern Ihres Verbandes eine zeitnahe und informative Stellungnahme in Ihrem Sinne habe zukommen lassen zu können.

Ich wünsche Ihnen weiterhin gute Nerven sowie beste Gesundheit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen